

Gemeinde Cremlingen

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Altbaumodernisierung vom 9. März 2010

(mit Änderungen vom 01.05.2012 und 01.07.2017)

1. Zweckungszweck, Rechtsgrundlage

Die Gemeinde Cremlingen gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) des Landes Niedersachsen für Gebäude, die sich innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Cremlingen befinden.

Mit dieser Richtlinie

- sollen Maßnahmen gefördert werden, die geeignet sind, Energie einzusparen und damit den CO₂-Ausstoß zu verringern,
- soll durch fachkundige Beratung die Modernisierung von Gebäuden im Bestand gefördert werden,
- soll dazu beigetragen werden, die Ortskerne zu erhalten und weiter zu entwickeln.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird

- 2.1 eine Erstberatung, die nicht nach der Richtlinie „Vor-Ort-Beratung“⁽¹⁾ gefördert werden kann, bzw. darüber hinaus geht.
- 2.2 die energetische Modernisierung von Wohngebäuden (Ein- und Zweifamilienhaus und Eigentumswohnungen). Ortsbildprägende Gebäude sollen dabei in ihrem Erscheinungsbild erhalten werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Eigentümer des Gebäudes bzw. der Eigentumswohnung sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Für das Gebäude wurde vor dem 1.1.1984 ein Bauantrag gestellt oder das Gebäude wurde nachweislich vor dem 1.1.1984 gebaut.
- Das Wohngebäude befindet sich innerhalb des Gebietes der Gemeinde Cremlingen
- Für Förderungen gem. Ziff. 2.2 der Richtlinie ist zusätzlich die Vorlage des schriftlichen Beratungsberichtes nach der Richtlinie „Vor-Ort-Beratung“⁽¹⁾ Grundlage der Bewilligung.“

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Für die Erstberatung nach 2.1 stellt die Gemeinde Cremlingen einen von ihr eingesetzten Sachverständigen bis zu 5 Stunden kostenfrei zur Verfügung.

5.2 Die Zuwendung zu 2.2 wird grundsätzlich als nicht rückzahlbare Zuwendung zur Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2.1. Die in dem Beratungsbericht (s. 4.) aufgeführten Maßnahmen sind Grundlage für die Berechnung der Zuwendung. Die nach Durchführung von Maßnahmen errechnete CO₂-Reduzierung pro Jahr wird mit 20 Cent je verminderten Kilogramm CO₂-Ausstoß bezuschusst. Die nach Durchführung von Maßnahmen errechnete CO₂-Reduzierung pro Jahr wird mit 20 Cent je gemindertem Kilogramm CO₂-Ausstoß bezuschusst. Der Fördersatz beträgt bis zu 25% der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 5.000 € pro Gebäude.

5.2.2. Wird die Maßnahme von keiner Fachfirma durchgeführt (Eigenleistung), beträgt die Zuwendung 10 v.H. der Ausgaben, höchstens jedoch den errechneten Betrag nach 5.2.1. Berücksichtigt werden nur die Ausgaben, die dem Erreichen des Zuwendungszweckes dienen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Mit der Maßnahme darf erst nach dem Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Als Beginn zählt die Auftragsvergabe. Voruntersuchungen (Beratung) gelten nicht als Beginn. In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag eine Ausnahme von diesem Verbot zugelassen werden.

Der Zuwendungsantrag (Formular) ist bei der Gemeinde Cremlingen, Ostdeutsche Str. 22 als Bewilligungsbehörde einzureichen.

Der Zuwendungsempfänger hat bis zum Ablauf der von der Bewilligungsbehörde zu benennenden Frist die Maßnahme zu beenden und einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Wurde bis zum Ablauf der Frist der Verwendungsnachweis nicht erbracht, verliert der Zuwendungsbescheid seine Gültigkeit. Auf schriftlichen Antrag kann die Frist einmalig um 6 Monate verlängert werden, soweit der Nachweis erbracht wird, dass besondere Gründe für eine Verlängerung bestehen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er vor Ablauf der Frist gestellt wird.

Nach Abschluss der Maßnahme und vor Ablauf der Frist legt der Zuwendungsempfänger der Gemeinde Cremlingen den Auszahlungsantrag mit einer Kostenaufstellung sowie alle dazugehörigen Rechnungsbelege vor. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung dieses Verwendungsnachweises.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewählten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zutreffend sind.

7. Anweisung zum Verfahren

Eine gleichzeitige Förderung mit anderen öffentlichen und privaten Mitteln ist zulässig. Die Höchstbeträge und das Kumulierungsverbot in den speziellen Richtlinien anderer Zuwendungsgeber sind zu beachten.

8. Rechtsanspruch

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Über die Anträge entscheidet die Gemeinde Cremlingen aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

9. Schlussbestimmung

Die Richtlinie tritt in dieser Fassung mit Wirkung vom 01.07.2017 in Kraft. Die bisherige Fassung tritt zeitgleich außer Kraft.

- ⁽¹⁾ Richtlinie über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung vor Ort „Vor-Ort-Beratung“ (in der jeweils gültigen Fassung) – Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie –